

Berechtigung zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 – gemäß Impfverordnung § 3 Impfung hoher Priorität –

Aufgrund einer ausgeübten Tätigkeit in nachfolgenden Bereichen:

	Medizinische Einrichtung mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt.
	Ausübung eines Heilberufes mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt.
	Einrichtung der stationären, teilstationären oder ambulanten Pflege älterer; geistig oder psychisch behinderter Menschen.
	Polizist*In oder Ordnungskraft bei der Bereitschaftspolizei oder der Hundertschaft.
	Soldat*In mit hohem Infektionsrisiko bei Auslandseinsätzen
	Kinderbetreuungseinrichtung, Kindertagespflege, Grundschule, Sonderschule oder Förderschule.
	Im öffentlichen Gesundheitsdienst.
	In besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur.
	Obdachlosenunterkünften, sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Asyl-bewerber-, Flüchtlings-, Spätaussiedler-Unterkünften oder Frauenhäusern.
	Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei Älteren oder Pflegebedürftigen.
	Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Deutsches Archäologisches Institut an Dienstorten mit unzureichender Gesundheitsversorgung
	Auslandstätigkeit für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit, auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen an Orten mit unzureichender Gesundheitsversorgung.
oder der Unterbringung in einer der nachfolgenden Einrichtungen:	
	Alten- oder Pflegeeinrichtung
	Einrichtung zur Betreuung geistig oder psychisch behinderter Menschen
	Obdachlosenunterkunft, Asylbewerber-, Flüchtlings- oder Spätaussiedler-Unterkunft
Name der zu impfenden Person:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Ausgeübte Tätigkeit:	
Beschäftigt bei/ Selbstständig tätig/ untergebracht in:	
Bescheinigung ausgestellt von (Name/Position):	
Stempel, Datum und Unterschrift:	

Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass Sie nach den Priorisierungsvorgaben der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24.02.2021 aktuell einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen COVID-19 haben. Das Ausstellen und die Verwendung einer fehlerhaften Bescheinigung kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Diese Bescheinigung ist – vollständig ausgefüllt – beim Impftermin vorzulegen. Ohne dieses Dokument kann kein Einlass in das Impfzentrum gewährt werden. Der Zugang zum Impfzentrum ist nur mit einem zuvor vereinbarten Termin möglich. Termine können und sollten für Berechtigte ab sofort unter www.impfen-sh.de vereinbart werden. Um einen reibungslosen Impfablauf zu gewährleisten, informieren Sie sich bitte bereits im Vorfeld umfassend über die Vor- und Nachteile der Impfung. Nähere Informationen finden Sie ebenfalls unter www.impfen-SH.de